

Abschrift

OBERVERWALTUNGSGERICHT
DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 M 125/13
3 B 93/13 - HAL

Vert.:	Frist:	not:
RA	EINGEGANGEN	
SB	10. SEP. 2013	
Rück- spr.	Anwälte am Dom - Dr. Wolfgang Rechtschütz	
zdA		

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

der **Stadt Halle (Saale)**, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Markt 1, 06100 Halle (Saale),

*Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,*

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Anwälte am Dom Dr. Moeskes
(Az: 11218 MM/SS),
Domplatz 11, 39104 Magdeburg,

g e g e n

das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch den Präsidenten (Az: 404.1.2-62211-Gimritzer Damm),
Ernst-Kamieth-Straße 2,

*Antragsgegner und
Beschwerdegegner,*

w e g e n

Baustoppverfügung im Hinblick auf die Errichtung eines Deiches,
hier: vorläufiger Rechtsschutz (Beschwerde),

hat das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
4. September 2013 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf
5.000,00 € (fünftausend EURO) festgesetzt.

G r ü n d e

Die Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.

Die innerhalb der Begründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

Mit Recht hat das Verwaltungsgericht angenommen, dass die Antragstellerin mit Schreiben des Antragsgegners vom 18.07.2013 und dem Einräumen einer Stellungnahmefrist bis zum 22.07.2013 im Sinne von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG hinreichend vor Erlass der strittigen Verfügung angehört worden ist. Diese Einschätzung wird von der Beschwerdeschrift auch nicht angegriffen. Die Antragstellerin wendet sich darin lediglich gegen die weitere Annahme des Verwaltungsgerichts, dass nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG eine Anhörung auch nicht erforderlich gewesen sei.

Zutreffend hat das Verwaltungsgericht ferner angenommen, dass die Errichtung eines Ersatzdeiches zum Hochwasserschutz ohne die dafür nach § 67 Abs.2 Satz 3 WHG i.V.m. § 68 Abs. 1 und 2 WHG gesetzlich angeordnete vorherige Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gegen Vorschriften der Wasserhaushaltsgesetzes verstößt.

Weiter zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die Antragstellerin für eine Entscheidung über die Errichtung des strittigen Deiches nicht zuständig ist. Nach § 11 WG LSA obliegt es den Wasserbehörden, das Wasserhaushaltsgesetz und das Wassergesetz des Landes zu vollziehen. Als untere Wasserbehörde konnte und wollte die Antragstellerin auch nicht tätig werden. Im Übrigen unterläge die Antragstellerin in diesem Fall der Fachaufsicht des Antragsgegners.

Die Antragstellerin kann ihre sachliche Zuständigkeit auch nicht auf § 90 Abs. 2 Satz 1 SOG LSA stützen. Danach können sachlich nicht zuständige Sicherheitsbehörden oder Polizeibehörden oder die Fachministerien bei Gefahr im Verzug einzelne Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr anstelle und auf Kosten der zuständigen Sicherheitsbehörde treffen. Bei dieser normierte Möglichkeit des „Selbsteintritts“ handelt es sich um eine „Notstands“- Eilkompetenz. Kerngedanke dieser Regelung ist, dass die für ein „gedeihliches Zusammenleben“ in einer Rechtsordnung ele-

mentare Gefahrenabwehraufgabe auf jeden Fall wirksam und rechtzeitig erfüllt wird, notfalls auch unabhängig von den für den „Normalfall“ geltenden Vorschriften über die sachliche, örtliche oder instanzielle Zuständigkeit (vgl. Denninger, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Auflage, RdNr. 242, zu § 102 Abs. 2 Nds.SOG, insoweit vergleichbar mit § 90 Abs. 2 SOG LSA). Diese Notfall-Eilkompetenz greift aber nur, wenn außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden, an Wochenenden usw. die an sich zuständige Behörde überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann (Denninger, a.a.O. RdNr. 243). Ist die zuständige Verwaltungsbehörde erreichbar und auch zum Einschreiten in der Lage, so entfällt diese Notfall-Eilkompetenz (vgl. Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl., S.118 f.). Darüber hinaus entbindet § 90 Abs. 2 SOG LSA die handelnde Behörde auch nicht von der Beachtung des geltenden materiellen Rechts – hier des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – (vgl. Denninger, a.a.O., RdNr. 242). Dem Antragsgegner als zuständiger Behörde waren im Zeitpunkt des Selbsteintritts der Antragstellerin sowohl der Zustand des „Gimritzer Damms“ als auch die allgemeine Hochwasserproblematik hinlänglich bekannt. Die Tatsache, dass die Antragstellerin die Gefahrenlage anders einschätzt als der Antragsgegner als zuständige Behörde, gibt ihr nicht das Recht zum Selbsteintritt und schon gar nicht das Recht, das materielle Recht (Wasserhaushaltsgesetz) nicht zu beachten.

Die Antragstellerin kann den von ihr begonnenen Deichbau auch nicht auf § 13 SOG LSA stützen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA gehen die Vorschriften des Bundes- oder des Landesrechts, in denen die Gefahrenabwehr und die weiteren Aufgaben besonders geregelt sind, der Anwendung des SOG LSA vor. Dies ist – wie hier dargelegt – durch die entsprechenden Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt der Fall. Das geltende Recht sieht neben der Anordnung des Sofortvollzugs von Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüssen weitere Beschleunigungsmöglichkeiten durch die Anordnung vorgezogener oder vorläufiger Teilmaßnahmen oder die vorzeitige Zulassung des Beginns (§§ 68, 69, 17 WHG) vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

Geiger

Semmelhaack